

## Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien

Merkblatt für Betriebe im Ausland (Version 01/2020)

Diese Zusammenfassung der Bio Suisse Richtlinien verschafft Produzenten aus dem Ausland einen Überblick über die Anforderungen für eine Zertifizierung nach Bio Suisse Richtlinien (= BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung). Grundvoraussetzung für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung eines Betriebes ist immer eine bereits vorhandene Bio-Zertifizierung nach EU-Verordnung oder einer gleichwertigen Verordnung. Falls der Betrieb bereits BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert ist, sind besonders die betriebspezifischen Auflagen zu beachten, die jeweils mit dem BIOSUISSE ORGANIC Zertifikat zugestellt werden.

### 1. Gesamtbetrieblichkeit

Der gesamte Landwirtschaftsbetrieb muss biologisch bewirtschaftet werden. Landwirtschaftsbetriebe mit konventioneller Tierhaltung oder nicht-biologisch bewirtschafteten Parzellen können nicht BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert werden. Verbindlich ist dabei die Betriebsdefinition von Bio Suisse:

- Land, Gebäude, Inventar und Arbeitskräfte bilden eine Gesamtheit mit einem Betriebszentrum.
- Unabhängiger, getrennter Warenfluss und eigenes, unverwechselbares Erscheinungsbild gegen aussen.
- Der Betriebsleiter ist nicht für konventionelle Betriebe oder konventionelle Betriebsteile verantwortlich.

### 2. Umstellungsdauer

Die Umstellungszeit nach EU-Bio Verordnung oder anerkannten Bio-Richtlinien kann an die BIOSUISSE ORGANIC Umstellungszeit angerechnet werden (ausgenommen sind rückwirkende Zertifizierungen von Flächen). Bei Neulandantritt werden die Flächen erst anerkannt, wenn dafür ein gültiges EU-Bio Zertifikat vorhanden ist und das Neuland seit mindestens 24 Monaten biologisch bewirtschaftet wurde. Eine verkürzte Umstellungsdauer auf Grund der Vorbewirtschaftung ist nicht möglich.

### 3. Düngung

Die folgenden Düngelimiten je Hektare und Jahr müssen eingehalten werden:

	kg N <sub>tot</sub> /ha	kg P <sub>2</sub> O <sub>5</sub> /ha
Futter- und Gemüsebau Freiland	225	80
Ackerbau (Hackfrüchte, Getreide)	180	60
Rebbau, Obst, Beeren etc.	100	30

Für Spezialkulturen kommen andere Limiten zur Anwendung

Nicht erlaubt sind Torf zur Bodenverbesserung, hochprozentige chlorhaltige Kalidünger (z. B. Kaliumchlorid) und chemisch synthetische Chelate (z.B. EDTA). Für den Einsatz von mineralischem Kalidünger ab 150 kg/ha/Jahr und von Spurenelementdünger muss der Landwirtschaftsbetrieb einen Bedarfsnachweis vorlegen.

### 4. Förderung der Biodiversität

Die Flächen zur Förderung der Biodiversität müssen auf dem Betrieb mindestens 7% der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche ausmachen. Solche Flächen sind beispielsweise ungedüngte, artenreiche Brachflächen, Dauerwiesen und Weiden, standortgerechte Einzelbäume (1 Are pro Baum), Flächen mit regionstypischen, natürlichen Pflanzengesellschaften, Hecken, Feld- und Ufergehölze, Wassergräben, Tümpel, Teiche und Moorland, Ruderalflächen und Gebäuderuinen, Trockenmauern, Steinhäufen und -wälle, unbefestigte Wege (mindestens zu einem Drittel bewachsen) und artenreicher Wald.

Entlang von natürlichen Oberflächengewässern muss ein nicht-bewirtschafteter Streifen von mindestens 6 Metern eingehalten werden.

Mindestens 2 weitere Qualitätsmassnahmen zur Förderung der Biodiversität müssen erfüllt werden.

## 5. Vermehrungsmaterial (Saatgut, vegetatives Vermehrungsmaterial) und Pflanzgut

- Das Vermehrungsmaterial muss in der Regel biologischer Herkunft sein.
- Ungebeiztes, nicht biologisches Vermehrungsmaterial darf eingesetzt werden, wenn die Kontrollstelle nachweist (Kontrollbericht oder schriftliche Beilage), dass kein biologisches Material erhältlich ist. Im Getreideanbau (Weizen, Dinkel, Einkorn, Emmer, Kamut, Hartweizen, Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Reis und Hirse) und für Kulturen, die im Land auch in GVO-Qualität angebaut werden, muss zwingend Bio-Saatgut eingesetzt werden.
- Gebeiztes Vermehrungsmaterial ist verboten.
- Der Einsatz von Hybridsaatgut im Ackerbau (ausser Mais und HOLL-Raps) ist nicht zugelassen.
- Pflanzgut und vegetatives Vermehrungsmaterial für einjährige Kulturen müssen zertifiziert biologisch sein. Das verwendete Substrat darf maximal 70% Torf enthalten.
- Für die vegetative Vermehrung von Erdbeeren muss mindestens die Anzucht der Jungpflanzen unter zertifiziert biologischen Bedingungen stattfinden. Ausläufer von konventionellen Mutterpflanzen für die Anzucht von Bio-Jungpflanzen können verwendet werden, wenn keine Ausläufer in biologischer Qualität erhältlich sind.

## 6. Pflanzenbehandlungsmittel

- Verboten sind synthetische Pyrethroide (auch in Fallen), Bioherbizide und Wachstumsregulatoren.
- Der Einsatz von Kupfer- und Schwefelpräparaten ist ausser in folgenden Kulturen nicht erlaubt (Höchstmengen Reinkupfer pro ha behandelte Fläche und Jahr):
 

- Kernobst	1,5kg
- Beerenobst	2 kg
- Steinobst, Ananas, Kartoffeln, Zierpflanzen, Hopfen	4 kg
- Gemüse (ausschliesslich erlaubt in Auberginen, Bohnen, Karotten, Kohlrarten, Kürbisgewächsen, Randen, Schwarzwurzeln, Sellerie, Tomaten)	4 kg
- Gemüse- und Kräuter für die Saatgutproduktion	4 kg
- übrige Dauerkulturen (inkl. tropische und subtropische)	4 kg
- Weinbau	4 kg, wobei diese Menge über einen Zeitraum von 5 Jahren bilanziert werden kann. Dabei darf die Höchstmenge von 6 kg pro ha und Jahr auf keinen Fall überschritten werden. Für Einsatzmengen über 4 kg pro ha und Jahr besteht eine obligatorische Meldepflicht an die BSO-Zertifizierungsstelle.
- Die Verwendung von Ethephon und Karbid zur Blüteinduktion bei Ananas sind verboten.

## 7. Bodenschutz

- Die Fruchtfolge muss mindestens 20% bodenschützende, bodenaufbauende bzw. nährstoffanreichernde Kulturen aufweisen (z. B. Körnerleguminosen, Gründünger, Kunstwiese etc.).
- Ausserhalb der Vegetationszeit muss mindestens 50% der offenen Ackerfläche mit Pflanzen bedeckt sein.
- Bei den einjährigen Acker- und Feldgemüsekulturen muss zwischen zwei Hauptkulturen der gleichen Art eine Anbaupause von mindestens 12 Monaten eingehalten werden (Ausnahme: Reis, Gemüse, Ananas).
- Erosionsgefährdete Flächen dürfen nicht bewirtschaftet werden, wenn keine Massnahmen zur Erosionsverhinderung getroffen werden.

## 8. Anforderungen an den Umgang mit Wasser

- Abwasser oder Sickerwasser dürfen die Qualität von Grund- oder Oberflächenwasser nicht negativ beeinträchtigen.
- Das Bewässerungswasser darf die Qualität der Ernteprodukte nicht negativ beeinträchtigen.
- Die Bewässerung darf langfristig nicht zu Beeinträchtigung der Bodenfruchtbarkeit führen.
- Betriebe in Gebieten mit knappen Wasserressourcen müssen zusätzliche Anforderungen erfüllen, z.B. einen Managementplan führen, effiziente und wassersparende Bewässerungssysteme nutzen, nachweisliche Zusammenarbeit mit relevanten Anspruchsgruppen im Bereich Wassermanagement.
- Die Nutzung von nicht erneuerbaren Wasserressourcen ist nur möglich, wenn dokumentiert wird, dass die Nutzung keine gravierenden ökologischen oder sozioökonomischen Risiken birgt.

## 9. Heizung von Gewächshäusern

Gewächshäuser im Gemüsebau und in der Topfkräuterproduktion dürfen im Winter lediglich frostfrei (max. 5°C) gehalten werden. Gewächshäuser mit besonders guter Isolation dürfen bis 10°C geheizt werden.

## 10. Begrünung in Dauerkulturen

Dauerkulturen müssen ganzjährig begrünt sein. In Gebieten mit knappen Wasserressourcen kann die Begrünung auf mindestens vier Monate beschränkt werden. Falls die Spontanvegetation ungenügend ist, muss eine Gründüngung eingesät werden.

## 11. Rodung von Flächen mit hohem Schutzwert

Das Roden von Flächen mit hohem Schutzwert (High Conservation Value Areas) zwecks landwirtschaftlicher Nutzung ist verboten. Es werden keine Produkte BIOSUISSE ORGANIC zertifiziert, die auf Flächen angebaut werden, die nach 1994 gerodet wurden.

## 12. Tierhaltung

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung von pflanzlichen Produkten müssen Betriebe innerhalb der EU die Tierhaltungsrichtlinien der EU-BioV erfüllen. In allen anderen Ländern müssen die Bio Suisse Mindestanforderungen an die Tierhaltung erfüllt werden.

Für die BIOSUISSE ORGANIC Zertifizierung von tierischen Produkten muss die Tierhaltung des Erzeugerbetriebes die Bio Suisse Richtlinien vollumfänglich erfüllen (mit Ausnahme von Crevetten und Muscheln, sowie Bienenhaltung).

## 13. Soziale Verantwortung

Produzenten von Frischgemüse, -obst und -kräutern in Frankreich, Italien, Marokko, Peru, Portugal und Spanien sind zu einer externen Sozialzertifizierung bzw. Auditierung verpflichtet. Ebenso Produzenten von Bananen (alle Länder) und Haselnüssen (Türkei). Davon ausgenommen sind Betriebe mit weniger als 5 Angestellten.

Alle Betriebe mit mehr als 20 Angestellten, die über keine externe Sozialzertifizierung bzw. Auditierung verfügen, müssen einen Bio Suisse Selbstdeklarationsbogen ausfüllen.

## 14. Lagerhaltung und Verarbeitung

Die Lagerhaltung und die Verarbeitung der Produkte müssen vollumfänglich den Bio Suisse Richtlinien (Teil III der Richtlinien) entsprechen.

## 15. Handel und Deklaration

Bio Suisse anerkennt nur Produkte, die auf dem Land- oder Seeweg transportiert wurden.

BIOSUISSE ORGANIC Produkte, die für den Export in die Schweiz bestimmt sind, müssen auf Gebinden, Lieferscheinen, Rechnungen etc. als «BIOSUISSE ORGANIC» oder mit dem Logo «BIOSUISSE ORGANIC» (siehe unten) bezeichnet werden. Auf Exportgebinden muss das Logo verwendet werden. Die Vorlagen für das Logo sind auf der Bio Suisse Webseite verfügbar.



Die Marke Knospe ist urheberrechtlich geschützt. Weder die Marke noch die Bezeichnung Knospe darf von BIOSUISSE ORGANIC zertifizierten Betrieben verwendet werden.

BIOSUISSE ORGANIC Produkte müssen im physischen Warenfluss und in der Buchhaltung immer klar identifizierbar sein.

Alle Exporte in die Schweiz müssen im Bio Suisse Supply Chain Monitor (<https://international.biosuisse.ch/>) eingetragen werden.

**Im Zweifelsfall ist nicht diese Zusammenfassung verbindlich, sondern die integrale Version der Bio Suisse Richtlinien.**